

MMag Ute Pöllinger
Umweltanwältin des Landes Steiermark
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

Projekt: B 68 Feldbacher Straße – Stn. FB. Fläche und Boden Datum: 9. September 2024
Projekt-Nr.: 24 UIG 1118/01a Name: A. Knoll
Betreff: Gutachten DW: -11

Sehr geehrte Frau MMag. Pöllinger,

Sie haben uns mit Schreiben vom 14.08.2024 mit der Erstellung eines Gutachtens / einer gutachterlichen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben des Landes Steiermark, hier vorgelegte Unterlagen zu den UVP-Schutzgütern Fläche und Boden, beauftragt.

1 Aufgabenstellung

Das Land Steiermark plant den Neu- bzw. Ausbau der Ldstr. B 68 Feldbacher Straße im Abschnitt Fladnitz – Saaz. Das Vorhaben unterliegt der UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF. Seitens des Landes Steiermark wurden entsprechende Einreichunterlagen nach dem UVP-G vorgelegt. Die Ersteinreichung erfolgte bereits vor dem Jahr 2017, die ggst. vorliegenden Unterlagen sind die 4. Revision (Revision D) der Unterlagen. Die Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark ist als Formalpartei am UVP-Verfahren beteiligt.

Unter anderem wurde ein Fachbeitrag zu den UVP-Schutzgütern Fläche und Boden, erstellt von ZT DI Florian Frohner, 8244 Schäßern, GmbH, vorgelegt

Der Unterfertigte wurde seitens der Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark ersucht, diesen Fachbeitrag sowie allenfalls weitere Teile der Einreichunterlagen hinsichtlich der Übereinstimmung der Ausarbeitungen mit dem Stand der Technik zu den UVP-Schutzgütern Fläche und Boden zu überprüfen.

2 Grundlagen

Als Grundlage für die Erstellung des Gutachtens wurden dem Unterfertigen folgende Unterlagen aus dem Gesamtkonvolut zum Vorhaben Ldstr. B 68, Feldbacher Straße, Abschnitt: „Fladnitz - Saaz“ übermittelt:

- (1) Inhaltsverzeichnis (ohne Datum)
- (2) Umweltverträglichkeitserklärung im Stand der Rev.D vom 19.04.2024
- (3) Fachbeitrag „Fläche und Boden“ im Stand der Rev.D vom 17.04.2024, mit zugehörigem Plan „Bodenformen und Bodeneigenschaften – Bestand“ im Stand der Rev.C vom 01.10.2023
- (4) Fachbeitrag „Maßnahmen“ im Stand der Rev.D vom 19.04.2024, mit zugehörigem Maßnahmenplan im Stand der Rev.D vom 15.04.2024

Am 30.08.2024 wurde vom Unterfertigen eine Befahrung des Trassenraums vorgenommen.

3 Stand der Technik

Der Stand der Technik in den Fachbereichen Fläche und Boden im Speziellen in UVP-Verfahren ist in folgenden Unterlagen festgelegt:

- (1) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) idF. BGBl. I Nr. 26/2023
- (2) „UVE-Leitfaden“, herausgegeben vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019
- (3) Leitfaden „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“, herausgegeben vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2023
- (4) ÖNORM L 1076 Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung
- (5) ÖNORM L 1211 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- (6) Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. Auflage 2012

Hinsichtlich des Stands der Technik in der Bewertungsmethodik wird zusätzlich auf folgendes Dokument zurückgegriffen:

- (7) RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen, herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr (FSV), vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verbildlich erklärt am 21.03.2017

Das ggst. Gutachten stützt sich hinsichtlich der Beurteilung der Einreichunterlagen auf Übereinstimmung mit dem Stand der Technik auf die genannten Unterlagen.

4 Behandlung ausgewählter Sachverhalte im Fachbeitrag „Fläche und Boden“

4.1 Allgemeines

Im Rahmen der gegenständlichen Gutachtens werden die vorliegenden Unterlagen hinsichtlich einzelner, ergebnisrelevanter Aspekte der UVP-Schutzgüter Fläche und Boden auf Übereinstimmung mit dem Stand der Technik überprüft. Das Gutachten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der überprüften Aspekte.

Der Themenkreis stofflicher Belastungen von Böden wird mangels ausreichender Sachkenntnis des Verfassers in diesem Gutachten nicht behandelt.

Auswirkungen auf allfällige Rohstoffvorkommen, die im vorliegenden Fachbeitrag ebenfalls behandelt werden, sind nach Ansicht des Verfassers nicht Gegenstand des Fachbereichs Boden, sondern wären allenfalls unter dem UVP-Schutzgut Sachgüter / dingliche Rechte zu behandeln.

4.2 Zum Schutzgut Fläche

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52 EU und deren Umsetzung in das nationale UVP-Recht hat der Gesetzgeber dem UVP-G mit dem Schutzgut Fläche einen eigenständigen, vom Schutzgut Boden abweichenden Regelungsinhalt hinzugefügt.

Ein Stand der Technik zum Regelungsinhalt und zur Erfassungs- und Bewertungsmethodik des Schutzguts Fläche hat sich bisher erst ansatzweise herausgebildet. Die korrekte Behandlung des Schutzguts im Rahmen einer UVE wird zusätzlich dadurch erschwert, dass sogar Teile der standardsetzenden Literatur, darunter auch der UVE-Leitfaden [(2)], oftmals eine scharfe Abgrenzung des neuen Schutzguts Fläche zum seit jeher zu behandelnden Schutzgut Boden vermissen lassen.

Am ehesten gelingt eine brauchbare Standardsetzung unter Heranziehung des neu herausgegebenen Leitfadens zu den Schutzgütern Fläche und Boden [(3)]. Demnach kann der Erhalt bislang nicht durch bauliche oder vergleichbare Flächennutzungen in Anspruch genommener, „freier“ Flächen, allenfalls auch die Wiederherstellung derartiger Flächen, und damit der Erhalt von Freiheitsgraden für nachfolgende Generationen als Regelungsziel aufgefasst werden. Relevante Aspekte sind dabei zum einen die Flächenversiegelung, zum anderen sonstige Formen der Flächeninanspruchnahme ohne Versiegelung (unversiegelte Teilflächen von Bau- oder Gewerbegebieten, Verkehrsrandflächen etc.). Weitere Aspekte des Schutzguts Fläche können in der Zerschneidung von Freiräumen oder in sonstigen, vorhabensimmanenten Nutzungseinschränkungen nicht direkt in Anspruch genommener Flächen liegen.

Der Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße beinhaltet keine nachvollziehbare Abgrenzung der beiden titelgebenden Schutzgüter Fläche und Boden. Die o.g. Aspekte des Schutzguts Fläche finden sich in Teilen in Form einer Flächenbilanz bauzeitlich und dauerhaft beanspruchter Flächenanteile wieder. Eine Erfassung des Flächenanspruchs im Untersuchungsraum im Ist-Zustand liegt ebensowenig vor wie eine Aufschlüsselung der beanspruchten Flächen nach versiegelten und nicht versiegelten Flächenanteilen sowie Angaben zu Zerschneidungen oder ähnlichen Nutzungsbeschrän-

kungen. Die Vorgaben des Leitfadens zu den Schutzgütern Fläche und Boden [(3)] sind im Fachbeitrag damit allenfalls ansatzweise behandelt.

4.3 Zum Schutzgut Boden

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Boden wird – neben anderem – auf die digital vorliegenden Bodendaten der Österreichischen Bodenkartierung (sog. eBOD-Daten) zurückgegriffen. Dabei handelt es sich – neben den Bodenschätzungsdaten der Finanzbehörden - um einen von zwei österreichweit vorliegenden Datensätzen von Bodendaten. Beide Bodendatensätze beinhalten ausschließlich Daten zu Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung des Dauersiedlungsraums, nicht jedoch bspw. zu Waldböden oder zu Böden im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Freianlagen etc.). Insofern bleibt im vorliegenden Gutachten ein Teil der (möglicherweise) von Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Böden a priori unberücksichtigt.

Aus methodischer Sicht muss der Fachbeitrag insofern als defizitär bewertet werden. Tatsächlich kann allerdings aus der im Fachbeitrag enthaltenen Flächenbilanz abgeleitet werden, dass Böden unter nicht-landwirtschaftlicher Nutzung nur geringe Anteile der beanspruchten Böden einnehmen und diese darüber hinaus auch „technische“ Böden mit einem allenfalls ansatzweise natürlichem Bodenaufbau umfassen (Verkehrsrandflächen etc.). Erheblich fehlerhafte Ergebnisse des Fachbeitrags resultieren aus der defizitären Erfassung der Böden im Untersuchungsraum demnach aller Voraussicht nach nicht. Eine Begründung der Beschränkung des Fachbeitrags auf Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung wäre dennoch wünschenswert gewesen.

Seit der Neufassung des UVE-Leitfadens im Jahr 2012 gilt eine Bewertung von Böden – neben anderem – anhand ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt als Stand der Technik. Die aktuelle Fassung des UVE-Leitfadens [(2)] fordert explizit eine „Beschreibung der relevanten Bodenfunktionen mit Schwerpunkt auf Betrachtung der ökologischen Bodenfunktionen (Naturhaushalt)“ sowie die „[Bewertung] der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens je Bodenfunktion entweder an Hand von Zahlen oder verbal argumentativ“. Die Bewertung ist demnach „grundsätzlich für alle jene Bodenfunktionen durchzuführen, die in der Ist-Zustandsbetrachtung als relevant ausgewählt wurden“.

Der aktuelle Stand der Technik zur Bewertung von Boden(teil)funktionen ist in der ÖNORM L 1076 Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung [(4)] definiert. Die Erstellung von Gutachten zur Beurteilung von Böden ist vom Anwendungsbereich der ÖNORM erfasst. Folgende Boden(teil)funktionen sind demnach für die Betrachtung des Schutzgutes Boden zu bewerten:

- BTF 1.2a Lebensraum für Bodenorganismen
- BTF 1.3a Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften
- BTF 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- BTF 2.1a Abflussregulierung
- BTF 3.1 Filter und Puffer für anorganische sorbierbare (Schad-)Stoffe
- BTF 3.2 Filter und Puffer für organische (Schad-)Stoffe
- BTF 3.3 Puffer für saure Einträge

Im Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße werden (lediglich) die BTF 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit, 2.1a Abflussregulierung, 3.1 Filter und Puffer für anorganische sorbierbare (Schad-)Stoffe und 3.2 Filter und Puffer für organische (Schad-)Stoffe betrachtet und (teilweise) bewertet. Die BTF 1.2a Lebensraum für Bodenorganismen, 1.3a Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und 3.3 Puffer für saure Einträge werden nicht berücksichtigt, eine Begründung hierfür fehlt.

Vom Land Steiermark werden seit kurzem – ebenso wie schon seit längerem von den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten und Wien – Bodenfunktionsdaten zu den o.g. BTFs über die Web-Applikation des Landes online zur Verfügung gestellt. Der Verzicht auf eine Betrachtung bestimmter BTFs ist damit auch etwa unter Aufwandsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar.

Als weitere Aspekte des Schutzguts Boden werden im UVE-Leitfaden [(2)] neben anderem die Erosionsempfindlichkeit der Böden sowie deren Belastung mit Schadstoffen angeführt. Aus Sicht des Unterfertigten ist hier jedenfalls auch die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden zu behandeln.

Die Belastung der Böden im Untersuchungsraum mit ausgewählten Schadstoffen sowie die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Ist-Zustand werden im Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße behandelt und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Aspekte nachvollziehbar dargelegt. Die Behandlung dieser Aspekte entspricht den einschlägigen Vorgaben bspw. des UVE-Leitfadens.

Eine Behandlung des Aspekts der Erosionsempfindlichkeit der Böden im Untersuchungsraum sowie korrespondierend dazu die Erfassung und Bewertung allfälliger Auswirkungen des Vorhabens infolge von Erosionen findet sich im Fachbericht nicht. Eine Begründung hierfür fehlt.

4.4 Zur Bewertungsmethodik

Der Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße folgt hinsichtlich der angewandten Bewertungsmethodik der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen [(7)]. Bei dieser Methodik wird im Rahmen einer Ökologischen Risikoanalyse der Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts nach seiner Sensibilität eingestuft, wobei je nach dem zu betrachtenden Aspekt der Schutzgedanke iSd. Naturhaushalts, der Ressourcenschutz oder der Schutzgedanke iSd. Menschen bzw. iBa. Umweltmedien im Vordergrund stehen kann. In einem weiteren Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut bzw. auf den zu betrachtenden Aspekt hinsichtlich der jeweiligen Eingriffsintensität bewertet. Beide Bewertungen werden zu einer Bewertung der Eingriffserheblichkeit zusammengeführt und aus deren Ergebnis das Erfordernis von Maßnahmen abgeleitet.

Im Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße wird die Sensibilität des Schutzguts Boden anhand der Aspekte „Pufferfähigkeit/Filterwirkung (Sensibilität gegenüber Immissionen)“, „Schadstoffbelastung“, „Wasserhaushalt (Sensibilität gegenüber Grundwasserveränderungen)“ und „Verdichtungsempfindlichkeit“ bewertet. Die Eingriffsintensität wird hinsichtlich der Kriterien

„Versiegelung/Flächenverbrauch“, „Schadstoffeinträge“, „Änderungen Wasserhaushalt“ und „Verdichtung“ (Anm.: Reihenfolge angepasst!) bewertet und hieraus je Aspekt eine Eingriffserheblichkeit abgeleitet.

Das gewählte Vorgehen ist hinsichtlich der Aspekte Schadstoffbelastung, Wasserhaushalt und Verdichtungsempfindlichkeit nachvollziehbar und führt zu plausiblen Ergebnissen.

Der Forderung des UVE-Leitfadens nach einer Bewertung von Auswirkungen UVP-pflichtiger Vorhaben auf die Böden auf der Grundlage der natürlichen Bodenfunktionen (sh. oben) wurde im Fachbeitrag nur ansatzweise nachgekommen. Zwar wurde ein Aspekt „Pufferfähigkeit/Filterwirkung“ in der Sensibilitätsbewertung berücksichtigt, und kann dieser als Substitut für die BTFs 3.1 und 3.2 aufgefasst werden. Die Ableitung der Eingriffserheblichkeit in diesem Aspekt aus dem Kriterium „Versiegelung/Flächenverbrauch“ ist allerdings nicht nachvollziehbar. Die Aspekte der Lebensraum- und der Standortfunktion, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Abflussregulierung und der Säurepufferung wurden in der Bewertungsmethodik des Fachbeitrags nicht berücksichtigt, ebensowenig der Aspekt der Bodenerosion, obwohl die genannten Aspekte zumindest teilweise für den Ist-Zustand der Böden erfasst worden waren.

Die Auswahl der Aspekte, die in der Bewertungsmethodik des Schutzguts berücksichtigt werden sollen, ist für die Vollständigkeit des Gutachtens insofern relevant, als nach der RVS 04.01.11 [(7)] aus den ermittelten Eingriffserheblichkeiten die Notwendigkeit von Maßnahmen abgeleitet wird. In der Regel werden Maßnahmen ab einer „mittleren“ Eingriffserheblichkeit für erforderlich erachtet.

Werden nun bspw. der Aspekt der Erosionsempfindlichkeit der Böden im Ist-Zustand und die Wirkpfade des Vorhabens, die tatsächliche Erosionen begünstigen können, nicht in das Bewertungsprozedere aufgenommen, so fehlt hier die Grundlage, erosionsmindernde Maßnahmen in das Projekt aufzunehmen. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenerosion würden damit nicht korrekt abgebildet und in der Folge in der Gesamtsicht der Umweltauswirkungen aller Wahrscheinlichkeit nach unterschätzt.

Für den Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße muss daher von einer möglichen Unterschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit der vom Vorhaben beanspruchten Böden als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation, als Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Nutzpflanzen, als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser, als Schutzmedium für das Grundwasser, sowie von einer Unterschätzung erosiver Prozesse ausgegangen werden.

4.5 Zu den Maßnahmen

Der Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße beinhaltet in Kap. 7 ein Maßnahmenset, mit dem die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut auf ein vertretbares Maß gemindert werden sollen. Die Maßnahmenentwicklung stützt sich dabei auf die RVS 04.01.11 [(7)] und setzt den Schwerpunkt der Maßnahmen auf jene Aspekte, für die zuvor eine mindestens „mittlere“ Eingriffserheblichkeit ermittelt worden war (sh. oben).

Da „mittlere“ Eingriffserheblichkeiten im Fachbeitrag nur für die Bauphase, und hier nur aus dem Wirkpfad „Versiegelung/Flächenverbrauch“ heraus ermittelt worden waren, wurde folgerichtig hier ein Schwerpunkt der Maßnahmenentwicklung gesetzt. Die hierzu angeführten Maßnahmen bleiben durchwegs wenig konkret und referieren vorrangig auf Optimierungsprozesse, die im Zuge der Projektentwicklung durchgeführt worden waren und deren Ergebnisse mithin bereits Bestandteil des zu beurteilenden Vorhabens sind. Auf mögliche Entsiegelungen nicht mehr benötigter Bestandsflächen von Landes- und Gemeindestraßen wird lediglich hingewiesen, eine Quantifizierung oder planliche Verortung von Entsiegelungsflächen konnte in den Unterlagen nicht aufgefunden werden.

Darüber hinaus – und hinsichtlich der Herleitung unabhängig von den ermittelten Erheblichkeiten – sieht der Fachbeitrag eine Reihe von Maßnahmen vor, die der guten fachlichen Praxis des baubegleitenden Bodenschutzes zugeordnet werden können. Auch diese Maßnahmen werden durchwegs nur generell bzw. über Quellenverweise bspw. auf die Rekultivierungsrichtlinie [(6)] beschrieben. Es kann damit bspw. nicht nachvollzogen werden, ob etwa der Flächenbedarf für eine sachgerechte Zwischenlagerung des Bodenabtrags innerhalb des für die Bauphase vorgesehenen und im Fachbeitrag beurteilten Flächenumgriffs tatsächlich abgedeckt werden kann.

Der Logik der gewählten Bewertungsmethodik folgend (sh. oben), beinhaltet der Fachbeitrag keine Maßnahmen, die auf den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Böden als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation, als Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Nutzpflanzen, als Zwischenspeicher für Niederschlagswässer oder als Schutzmedium für das Grundwasser abzielen. Ebenso wenig sind Maßnahmen enthalten, mit denen allfälligen Erosionen begegnet werden soll.

Ob derartige Maßnahmen erforderlich wären, kann dabei mit den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Zumindest im Hinblick auf die Aspekte Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Nutzpflanzen (BTF 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit) und Zwischenspeicher für Niederschlagswässer (BTF 2.1a Abflussregulierung) kann aufgrund der vorliegenden Ist-Zustandsbeschreibung und -bewertung der betroffenen Böden von einer Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen ausgegangen werden.

Ein Bodenschutzkonzept gem. § 6 Abs.1 lit.g UVP-G 2000 idgF. wurde für das gegenständliche Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße nicht ausgearbeitet. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines derartigen Konzepts bestand allerdings auch nicht, da der UVP-Antrag noch vor Inkrafttreten der UVP-Novelle 2023 gestellt worden war. In einem derartigen Konzept sind – neben anderem – *„Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen“* auszuarbeiten und das „Vorhabendesign“ aus Sicht des Bodenschutzes zu begründen.

Ein Bodenschutzkonzept gem. ÖNORM L 1211 [(5)] wurde für das gegenständliche Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße ebenfalls nicht ausgearbeitet. Gem. ÖNORM ist das Bodenschutzkonzept für Vorhaben im Anwendungsbereich der Norm *„als Teil der Genehmigungsplanung, ansonsten als Teil der*

Ausschreibungsunterlagen, spätestens jedoch vor Beginn der Bauausführung“ zu erstellen. Ein Bodenschutzkonzept nach ÖNORM beinhaltet folgende Punkte:

- a) Beschreibung wesentlicher Inhalte, Bestandteile und Ziele des Bauvorhabens,
- b) bodenkundlicher Ausgangszustand,
- c) erwartete Beeinträchtigungen der Bodenqualität oder der Bodenfunktionen infolge der Bauausführung,
- d) Maßnahmen des baubegleitenden Bodenschutzes,
- e) Wiederherstellung des Bodens im Zuge der Baumaßnahme (Rekultivierungsmaßnahmen),
- f) Zwischenbewirtschaftung nach Abschluss der Baumaßnahme.

Wesentliche Informationen aus dem Bodenschutzkonzept mit räumlichem Bezug sind kartographisch in einem sog. Bodenschutzplan darzustellen.

5 Gutachterliche Stellungnahme

Der Fachbeitrag „Fläche und Boden“ zum Vorhaben Ldstr. B 68 Feldbacher Straße entspricht aus Sicht des Unterfertigten in mehreren, potentiell ergebnisrelevanten Punkten derzeit nicht dem Stand der Technik und reicht aus Sicht des Unterfertigten in mehrfacher Hinsicht nicht aus, die UVP-Schutzgüter Fläche und Boden im Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

So wurde das Schutzgut Fläche nicht als eigenständiges Schutzgut ausgearbeitet. Weder wurde der Ist-Zustand des Untersuchungsraums hinsichtlich bestehender Versiegelung, Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Freiräumen bzw. sonstigen Nutzungseinschränkungen aufgenommen, noch wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Aspekte erhoben und bewertet, noch wurden spezifische Maßnahmen hierzu ausgearbeitet resp. dargestellt. Der Leitfaden des BMK, der hierzu den aktuellen Stand der Technik abbildet, wurde nicht abgearbeitet.

Im Schutzgut Boden wurden mehrere Bodenteilfunktionen sowie der Aspekt der Erosion nicht behandelt. In der Folge wurde das Erfordernis von Maßnahmen mit spezifischem Bezug auf diese Aspekte nicht geprüft und wurden auch keine entsprechenden Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Bodenschutzkonzepte nach § 6 Abs.1 lit.g UVP-G 2000 idgF. und nach ÖNORM L 1211 wurden (mangels expliziter Verpflichtung hierzu) nicht ausgearbeitet. In der Folge wurden jedoch auch jene Maßnahmen, deren Erfordernis typischerweise im Zuge der Bearbeitung dieser beiden Konzepte erkannt wird, nicht in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Abschließend wird aus fachgutachterlicher Sicht die Überarbeitung bzw. Ergänzung des Fachbeitrag in Bezug auf die nachfolgend angeführten Punkte empfohlen:

1. Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach ÖNORM L 1211 als Teil des Technischen Projekts, Aufnahme der hieraus abzuleitenden Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog.
2. Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach § 6 Abs.1 lit.g UVP-G 2000 idgF. als Teil der Umweltverträglichkeitserklärung, Aufnahme der hieraus abzuleitenden Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog.

3. Trennung des Fachbeitrags nach den Schutzgütern Fläche und Boden.
4. Ausarbeitung eines eigenständigen Fachbeitrags zum UVP-Schutzgut Fläche, mit schutzgutspezifischer Abgrenzung des Untersuchungsraums, Erhebung des Ist-Zustands anhand der Aspekte Versiegelung, Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Freiräumen bzw. sonstigen Nutzungseinschränkungen, Durchführung einer Sensibilitätsbewertung anhand geeigneter Kriterien, Erhebung der vom Vorhaben verursachten (positiven und negativen) Auswirkungen auf die o.g. Aspekte und Bewertung derselben nach ihrer Eingriffsintensität, Ableitung von Maßnahmen anhand der ermittelten Eingriffserheblichkeiten, Aufnahme der Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog und in den Maßnahmenplan. Ausarbeitung des Fachbeitrags unter Heranziehung des Leitfadens des BMK.
5. Berücksichtigung der gem. ÖNORM L 1076 vorgesehenen Bodenteilfunktionen sowie der Erosion im Fachbeitrag zum Schutzgut Boden, sowohl in der Ist-Zustandsbeschreibung (Hinweis: Daten der Bodenfunktionsbewertung können aus GIS-Steiermark bezogen werden.), als auch in der Bewertungsmethodik einschließlich der Maßnahmenableitung. Ausarbeitung des Fachbeitrags unter Heranziehung des Leitfadens des BMK.

HINWEIS zum Schutzgut Fläche: Zur Zeit existieren nach Kenntnis des Unterfertigten in Österreich keine Vorgaben oder *benchmarks* hinsichtlich dessen, in welchem Umfang der Flächenverbrauch resp. die Flächenversiegelung in einem bestimmten Projektzusammenhang akzeptabel („umweltverträglich“) ist. Aus dem UVP-Recht ergibt sich jedoch zweifellos eine allgemeine Verpflichtung zur Vermeidung resp. Geringhaltung von Umweltauswirkungen und zur Gewährleistung eines „hohen Umweltschutzniveaus“. Der Unterfertigte geht davon aus, dass bei Anwendung der RVS 04.01.11 auch in Bezug auf das UVP-Schutzgut Fläche zumindest für Teile der neu beanspruchten Flächen zumindest „mittlere“ Eingriffserheblichkeiten ermittelt werden und in der Folge das Erfordernis von Maßnahmen zu diskutieren sein wird. Als Zielsetzung sollte hierbei aus fachlicher Sicht eine „Netto-Null-Versiegelung“ ins Auge gefasst werden. Hierzu wäre (zumindest) das Entsiegelungspotential der bestehenden B 68 und der L 201 Raabtal zu überprüfen und als Maßnahme umzusetzen.

HINWEIS zum Schutzgut Boden: Geeignete Maßnahmen zur Geringhaltung von Auswirkungen auf bestimmte Bodenteilfunktionen werden bspw. in den Veröffentlichungen „Das Schutzgut Boden im SAGISonline – Lesehilfe zur Bodenfunktionsbewertung“, „Das Schutzgut Boden im DORIS – Lesehilfe zur Bodenfunktionsbewertung“ oder „Die Bodenfunktionen in Kärnten - Handbuch zur Anwendung in der Raumplanung und bei Umweltprüfungen“, sämtlich online verfügbar, beschrieben. Bestimmte Maßnahmen können fachlich und räumlich gut in einem Bodenmanagementkonzept festgelegt werden, in dem insbes. der Umgang mit Bodenüberschüssen aus dem Baufeld behandelt wird.

Salzburg, den 30.08.2024

DI Andreas Knoll